

Gründe für das Versagen von Compliance-Systemen

Dr. Matthias Birkholz

ist Gründungspartner der Berliner Rechtsanwaltssozietät Lindenpartners. Die Beratung von Gesellschaften, Geschäftsführern, Vorständen und Aufsichtsräten im Zusammenhang mit Fragen der Pflichtverletzungen von Gesellschaftsorganen bildet einen besonderen Schwerpunkt seiner Tätigkeit.



Das Ausmaß an Fehlverhalten in deutschen Großunternehmen steht in umgekehrtem Verhältnis zum Umfang der Compliance-Literatur und der Umsätze einer Beratungsindustrie, die das Thema „Compliance“ als neues lukratives Betätigungsfeld für sich entdeckt hat. Die Manipulationen des Libor-Zinssatzes durch Mitarbeiter der Deutschen Bank und die Manipulationen der Abgaswerte von Dieselfahrzeugen durch VW-Mitarbeiter legen nahe, dass ausgefeilte Compliance-Systeme vielfach nicht mit mehr, sondern mit weniger Gesetzes-treue einhergehen. Das ist nur auf den ersten Blick verblüffend.

VW hat sich offenbar viel Mühe gegeben, ein Compliance-System aufzubauen. Der Geschäftsbericht 2014 des Unternehmens spricht stolz von einem „ganzheitlichen, integrativen Ansatz“, der basierend auf dem „international anerkannten COSO-Enterprise-Risk-Management-Rahmenwerk“ die Themen Risikomanagement-System, Internes Kontrollsystem und Compliance-Management-System in einem einheitlichen Management-Tool vereint habe. Ein IT-gestütztes Reporting-System sollte dafür sorgen, das Ganze praktisch unter Kontrolle zu behalten. Das ist offensichtlich gründlich fehlgeschlagen.

Spätestens seit dem Urteil des Landgerichts München zur strafrechtlichen Verantwortung des Siemens-Vorstands Neubürger für ein System schwarzer Kassen hat sich in den Führungsetagen der deutschen Wirtschaft die Erkenntnis durchgesetzt, dass Vorstandsmitglieder im Hinblick auf mögliche Gesetzes- und Regelverstöße zur Installierung eines Überwachungssystems verpflichtet sind. Ihrer derartigen Organisationspflicht genügen sie bei entsprechender Gefährdungslage – so das Land-

gericht München – nur dann, wenn eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation eingerichtet wird. Unternehmenslenker sollen sich nicht einfach damit rausreden können, man habe von nichts gewusst, wenn es zu Fehlverhalten auf Hierarchiestufen unterhalb der Vorstandsebene gekommen ist.

Das ist von zahlreichen Entscheidungsträgern offenbar gründlich missverstanden worden. Diese meinen, mit der Implementierung eines teuren Compliance-Management-Systems ihre Pflicht und Schuldigkeit getan zu haben. Und berufen sich ansonsten gerade vermehrt auf ihr Nichtwissen. So wollte keines der Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank etwas mit den Manipulationen des Libor-Zinssatzes zu tun gehabt haben. Insbesondere Anshu Jain berief sich insoweit auf seine Unwissenheit vom Treiben drei Hierarchiestufen unter ihm. Ähnlich nun die Reaktion bei Volkswagen. Noch beim Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden Winterkorn wurde ihm vom Aufsichtsrat eine sehr honorige Haltung bescheinigt und betont, Herr Winterkorn habe keine Kenntnis von der Manipulation der Abgaswerte gehabt.

Die Verteidigungslinien eines Compliance-Management-Systems haben offenbar aus Sicht mancher Verantwortungsträger gar nicht wirklich den Zweck, Gesetzes- und Regelverstöße zu verhindern. Stattdessen stellen sie für diese vor allem ein Bollwerk gegen eine mögliche Haftung des Vorstands und Aufsichtsrats dar, wenn Fehlverhalten von Unternehmensangehörigen offenbar wird. Auf diese Weise begünstigt manches Compliance-System möglicherweise sogar Fehlverhalten, weil sich die oberste Führungsebene auf diese Weise (vermeintlich) sicher fühlt.

Hier ist ein für manche Beteiligten schmerzlicher, aber notwendiger Lernprozess erforderlich. Anshu Jain hat bereits durch die BaFin vor Augen geführt bekommen, dass die Einrichtung einer Compliance-Organisation zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung dafür ist, dem Vorwurf eines Pflichtverstoßes zu begegnen. Entscheidend ist vielmehr eine von oben beförderte und vorgelebte Unternehmenskultur, die Gesetzes- und Regelverstöße auch auf Kosten des Ertrags bedingungslos zu verhindern versucht. Nichtwissen ist insoweit für Vorstände und Aufsichtsräte keine Antwort. ■